

Abwägungsentscheidung

Bebauungsplan „Campingplatz Kronenburger See - 1. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Hallschlag Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wurde geprüft, ob keine Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vorliegen

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- KV Vulkaneifel - Brandschutzdienststelle, 27.04.2023
- Gemeinde Hellenthal, 28.04.2023
- Forstamt Gerolstein, 03.05.2023
- Landesarchäologie/ Erdgeschichte (GDKE), 17.05.2023
- SGD Nord, Naturschutzbehörde, 26.05.2023
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 03.05.2023
- SGD Gewerbeaufsicht, 04.05.2023
- Landesjagdverband, 26.05.2023
- Landwirtschaftskammer, 23.05.2023
- VGV Prüm, 27.04.2023
- LBM, 22.05.2023
- VG-Werke, 02.06.2023
- Deutsche Telekom Technik, 12.05.2023

Die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen, gaben jedoch Hinweise:

KNE, 17.05.2023

„Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurde vom Betreiber des Campingplatzes ein Schacht erbaut, der jedoch nicht den Unfallverhütungsvorschriften und den technischen Anschlussbedingungen entspricht. Am 07.01.2020 wurde er von uns erstmals aufgefordert diesen Schacht zu erneuern. Wenn der Schacht nicht angepasst wird, werden wir die Übergabestelle stilllegen müssen.“

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Betreiber der Anlage mitgeteilt.

Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, 06.06.2023

Soweit den Unterlagen zu entnehmen ist, sind Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Aus unserer Sicht sind zwar keine Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ direkt betroffen; da sich das Vorhaben jedoch im direkten Umfeld von Anlagen des Westwalls befindet, weisen wir auf die folgenden Aspekte hin:

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind

das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Fundgegenstände sind der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Textteil wird entsprechend geändert.

KV Vulkaneifel

Aufgabenbereich Bauleitplanung, 01.06.2023

"die Kreisverwaltung Vulkaneifel trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vor. Die Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB liegen uns nicht vor, so dass unsere Stellungnahme vom 02.09.2022 weiterhin gilt.

Insbesondere sollte die Erweiterungsfläche nur als Zeltplatz für Kurzurlauber festgesetzt werden. Ebenso ist die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier, wegen der unmittelbaren Nähe des Gewässers "Kronenburger See" besonders zu beachten.“

Abwägungsempfehlung:

wird zur Kenntnis genommen

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen – Beschlussfassung erforderlich:

Untere Naturschutzbehörde, 19.06.2023

"Hinweise und Empfehlungen zur Kompensation und zur Grünordnung Heckenpflanzung: Außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs wird auf der nördlich angrenzenden Parzelle 28/5 die Anlage einer 3-reihigen Hecke (30 x 6 m; Abb. 1 Nr. 1) als Sichtschutz für den naturschutzfachlich zu beruhigenden Bereich des Kronenburger Sees **empfohlen**.

Die Hecke kann westlich an das bestehende Gebüsch anschließen, östlich eine Lücke als Durchgang zum Vogelbeobachtungsstand und zur Wiese bleiben. 2 m Abstand zum Weg werden als sinnvoll erachtet. Schutz der Pflanzung bis zum Anwuchs zunächst durch ca. 1 m hohen Knotengitterzaun.

Bepflanzung gemäß beiliegendem Schema mit Hasel, Schwarzer Holunder und Rosengewächsen (Rosaceae). Pflanzung 3-reihig und von Reihe zu Reihe auf Lücke versetzt. Pflanzbedarf für 30 laufende Meter Hecke rd. - 6 x Eberesche - 10 x Gemeiner Schneeball - 5 x Weißdorn - 4 x Schlehe – alternativ 9 x Hundsrose - 10 x Hasel - 10 x Pfaffenhut - 8 x Feldahorn - 12 x Schwarzer Holunder - 6 x Vogelkirsche - 10 x Hartriegel.

Um den Blick auf den See zu erhalten und um trotzdem eine landschaftsgerechte, optische Abgrenzung zu schaffen, ist eine lockere Baumreihe mit dazwischen liegenden Felsblöcken/Krotzen als gleichwertige Alternative anzusehen. Maßnahmenumsetzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. **Eine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht besteht nicht.**

Versatz der Vogelbeobachtungshütte und deren fachliche Umgestaltung:

Es ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die OG Hallschlag. Der vorhandene Vogelbeobachtungsstand kann ca. 20 m nach Norden in den Uferbereich des Sees versetzt werden. Der Zugang zur Hütte soll entlang des vorhandenen größeren Ufergebüsches (Abb. 1 Nr. 4) verlaufen.

Die Umsetzung des Vogelbeobachtungsstandes und dessen Ausgestaltung kann durch den NABU **im Einvernehmen** mit der Ortsgemeinde Hallschlag/Zweckverband Kronenburger See erfolgen.“

Abwägungsempfehlung:

Da laut Stellungnahme der UNB die Planung keine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht auslöst, wird die Festsetzung zur Anlage einer Sichtschutzhecke unter Kapitel Hinweise **als Empfehlung** aufgenommen.

Gemeinde Dahlem, 24.05.2023

Die Planunterlagen sehen als Kompensationsmaßnahme unter anderem vor, die auf dem Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Nr. 28/5, vorhandene Vogelbeobachtungsstation nach Norden in den Uferbereich des Sees zu versetzen. Dieser Maßnahme wird seitens der Gemeinde Dahlem bzw. des Zweckverbandes Kronenburger See nicht zugestimmt.

Der aktuelle Standort der Vogelbeobachtungsstation wurde seinerzeit unter Berücksichtigung der Überflutungssituation am Kronenburger See festgelegt. Der jetzt angedachte Standort im Uferbereich des Sees wird im Hochwasserfall überschwemmt und ist insofern von baulichen Anlagen freizuhalten. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass es sich bei der Versetzung der Vogelbeobachtungsstation nicht um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt.“

Abwägungsempfehlung:

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der UNB wird das optionale Versetzen der Vogelbeobachtungsstation gestrichen.